

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Aufforstung auf Flst. Nr. 1648, Gemarkung Eschach, Stadt Ravensburg

Antragsteller: Bodensee-Moränekies GmbH & Co. KG Tettngang, Postfach 1412, 88063 Tettngang

Die Bodensee-Moränekies GmbH & Co. KG Tettngang beantragt die Aufforstung einer Fläche von 4,78 ha auf dem Flurstück Nr. 1648, Gemarkung Eschach, Stadt Ravensburg.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 17.1.3 zu klären, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht. Nach § 5 UVPG stellt das Landratsamt –Landwirtschaftsamt– als zuständige Behörde fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben vorliegt. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Die Aufforstung hat keinen erheblichen Einfluß auf die Umweltgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3, Ziffer 2.3 UVPG
Die Aufforstungsfläche befindet sich in Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Mostbrunnen“. Durch die vorgesehene standortgerechte Aufforstung muß keine quantitative oder qualitative Gefährdung des Grundwasservorkommens befürchtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg –Landwirtschaftsamt– Frauenstrasse 4, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 29.05.2019

Harald Sievers, Landrat